Römische Grundherrschaft, Klientel und Plebs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der philosophischen Fakultät (I. Sektion) der
Kgl. Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von

Georg Keßler.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck
1915.

Eingereicht am 20. April 1914.

Genehmigt auf Antrag des Herrn Professors v. Pöhlmann.

Tag der mündlichen Prüfung: 29. Mai 1914.

Dem Andenken
meines † Lehrers, des Herrn Geheimrates Ritter

Robert v. Pöhlmann

in dankbarer Verehrung gewidmet.

Literaturverzeichnis.

C. J. Neumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung (Kaisergeburtstagsrede). Straßburg 1900.

C. J. Neumann, Der römische Bauer und der neue Staat. In Ullsteins Weltgeschichte Bd. 1 S. 370 ff.

Julius Binder, Plebs. Studien zur römischen Rechtsgeschichte. Leipzig 1909.

Eduard Meyer, Der Ursprung des Tribunates und die Gemeinde der vier Tribus. Kleine Schriften. Halle 1910.

Theodor Mommsen, Römisches Staatsrecht. Leipzig 1884.

R. v. Pöhlmann, Die Anfänge Roms. Erlangen 1881.

August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven. Berlin 1895.

Max Weber, Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. Stuttgart 1891.

Dr. Lorenz v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft. (Die irische, die kontinentale und die transatlantische Frage.) Stuttgart (Cotta) 1881.

Kornemann in der Historischen Vierteljahrsschrift 1902. Die 12 Tafelgesetze sind zitiert nach Bruns, Fontes iuris Romani antiqui.

Das Problem der inneren Geschichte Altroms hat in letzter Zeit eine neue Behandlung erfahren. Während man früher die drei Faktoren der römischen Staatsverfassung, die uns im Bilde der Tradition entgegentreten, die Patrizier, Klienten und Plebeier, in ihren Beziehungen unter sich, wie zum ganzen Staatsleben vom politischen oder juristischen Standpunkt aus zu betrachten pflegte, ist C. J. Neumann an diese Frage vom wirtschaftsgeschichtlichen Standpunkt aus herangetreten.[1]) Ihm sind die Kämpfe der Plebs im 5. Jahrhundert nicht mehr der Ausdruck von Reformbestrebungen zur Erlangung rechtlichpolitischer Gleichheit mit dem Adel, den Patriziern, vielmehr liegt denselben nach seiner Ansicht ein wirtschaftliches Verhältnis zugrunde. Die Grundherrschaft hat die innere Geschichte Altroms beherrscht, ähnlich wie in manchen Teilen von Griechenland und besonders im deutschen Mittelalter Grundherrschaft und Hörigkeit dem politischen und wirtschaftlichen Leben ihr Gepräge verliehen haben.[2]) Nach Neumann stehen sich in der altrömischen Wirtschafts- und Agrarverfassung zwei Klassen gegenüber, die Patrizier und die Klienten, von welchen die ersteren mit den Grundherren, die letzteren mit den Grundholden identifiziert werden; dabei wäre es von geringerer Bedeutung, daß diese Klassen nebenher auch politische Klassen sind; ja dieser Umstand würde nur das Resultat der Tatsache sein, daß wirtschaftliche Unterschiede meist die Tendenz haben, auch zu politischen zu werden.

Diese grundherrschaftliche Verfassung erfährt eine Durchbrechung im Jahre 471 mit der Gründung des Volkstribunates,[3])

---

[1]) Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und Entstehung der servianischen Verfassung (Kaiserrede).

[2]) a. a. O. S. 12.

[3]) a. a. O. S. 15.

während der Abschluß des damit eingeleiteten neuen Prozesses im Jahre 457 erfolgt.[1]) Neumanns Theorie schließt sich bewußt oder unbewußt an die Geschichtsbetrachtung von Gelehrten an, die die Entwicklung der drei großen indogermanischen Völker, der Griechen, Römer und Germanen, in bezug auf die Verteilung des Grundbesitzes und deren Einwirkung auf das Wirtschafts- und Verfassungsleben als wesentlich gleichartig ansehen. Schon vor Neumann hat Lorenz v. Stein den Gedanken ausgesprochen, daß die Perioden in der Geschichte des deutschen Grundbesitzes auch bei den zwei anderen Völkern als „Lebensgesetz" uns begegnen, d. h. daß sich bei allen dreien der ursprünglich gemeinsame Geschlechterbesitz zum freien Eigentum entwickelt und dann zur Grundherrschaft umgebildet habe.[2])

Nun mögen wir uns immerhin aus allgemeinem historischem Gefühl heraus die allerersten Anfänge politischer Organisation im Stamm und die wirtschaftlichen Funktionen des letzteren bei den drei Völkern in den Grundzügen als analog denken; aber wir dürfen nicht vergessen, daß sich schon hier individuelle, durch äußere Verhältnisse und nationale Eigenart bestimmte Verschiedenheiten ergeben mögen, denen ein allgemeines Schema nicht gerecht zu werden vermag, daß ferner ein so kompliziertes Gebilde wie die deutsche Grundherrschaft nicht auf andere Zeiten und auf andere Völker übertragen werden darf, wenn nicht die Forschung ihr Vorhandensein dort von vornherein festgestellt hat. Wenn nun Neumann behauptet, daß eine der Steinschen Entwicklungsphasen des Grundbesitzes, die Grundherrschaft und Hörigkeit, auch in Altrom einmal wirklich gewesen sei, so müssen wir fragen, ob seine Gedanken auf sicherer Grundlage ruhen und ob die Ver-

[1]) a. a. O. S. 16.

[2]) Lorenz v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft S. 58: „Es ist natürlich ganz untunlich, an diesem Orte jenen Prozeß zu verfolgen (nämlich die Entstehung der Grundherrschaft), ... den wir für ganz Europa mit dem Namen des Mittelalters bezeichnen, von dem aber endlich einmal unsere Geschichtsschreiber erkennen sollten, daß er ebensogut wie die ursprüngliche Gauverfassung in Hellas und in Rom als in der germanischen Welt dagewesen ist". S. 61: „Alle germanischen (im Sinne der drei großen indogermanischen) Völker haben diese Zeit des Mittelalters (nämlich die Grundherrschaft) durchgemacht".

hältnisse unserer Tradition wirklich so gelagert sind, daß wir gezwungen wären, die ganze altrömische Geschichte im Sinne Neumanns umzudenken.

Es ist schon berührt worden, daß für Neumann die Differenzierung Altroms in zwei Elementen zum Ausdruck kommt, in dem grundherrlichen Patriziat und in der homogenen Masse der übrigen, hörigen Bevölkerung, den Klienten. Eine zeitliche Koexistenz von Klientel und Plebs, wie sie uns in den Quellen allenthalben entgegentritt, wird damit von Neumann geleugnet,[1]) und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf Mommsen.

Allein die Quellen geben uns gegen Mommsen-Neumann genügend Anhaltspunkte, wonach Klientel und Plebs nicht die Entwicklungsstadien ein und derselben Bevölkerungsschicht darstellen können, sondern zwei verschiedene und gleichzeitige Elemente gewesen sein müssen.

So erzählt Livius (II 64), daß gelegentlich eines Streikes der Plebs bei den Komitien diese dennoch stattfanden und zwar durch alleinige Anwesenheit der Patrizier und Klienten.[2])

In ähnlichem Sinne lauten noch eine Anzahl anderer Notizen,[3]) deren Eindeutigkeit mit keinem Mittel weginterpretiert werden kann. Selbst wenn diese Stellen mit bewußter Absicht gegen Mommsen-Neumann geschrieben worden wären, hätten sie in der Formulierung einerseits der Gleichzeitigkeit von Klientel und Plebs und andererseits ihrer Verschiedenheit — ohne daß über Inhalt und Wesen eine Andeutung gemacht ist — nicht schärfer abgefaßt werden können.

Diese Stellen haben nicht nur den Wert, daß sie einer anderen Tradition der römischen Historiker entgegenstehen und dieselbe aufheben möchten, sondern die Version selbst, auf der die Anschauung Mommsen-Neumanns beruht, beweist keineswegs, was die beiden Gelehrten in sie hineinlegen. Die Tradition, die Mommsen seiner These von der Identität von Klientel und Plebs

[1]) a. a. O. S. 37.

[2]) irata plebs interesse consularibus comitiis noluit; per patres clientesque patrum consules creati T. Quinctius Q. Servilius.

[3]) Liv. II 35, II 56, III 16; Dion. Hal. IX 41.

zugrunde gelegt hat, liegt am ausführlichsten bei Dion. Hal. II 9 ff. vor.[1])

Es ist nun notwendig, den Bericht dieses Geschichtsschreibers etwas näher zu analysieren, nicht nur um die Unhaltbarkeit der Anschauung Mommsen-Neumanns darzutun, sondern auch um dem eigentlichen Inhalt und der Bedeutung der Klientel, wovon weiter unten gehandelt werden soll, näher zu kommen.

Bekanntlich schließt Mommsen[2]) aus Dion. Hal. II 9,[3]) daß sich einmal alle Nichtpatrizier, die späteren Plebeier, in einem Hörigkeitsverhältnis zu den Patriziern befunden haben. Allein wie wenig liegt es im Sinne des Dionys, seinen Ausführungen einen solchen Inhalt zu geben! In Wirklichkeit denkt er gar nicht daran, einen zeitlichen und wesentlichen Unterschied zwischen Klienten und Plebeiern zu konstruieren. Den Kommentar zur richtigen Auslegung obiger Stelle gibt Kap. 11 desselben Buches. Hier bezeichnet Dionys als das Charakteristikum und die schönste Frucht des von Romulus eingesetzten Klientelverhältnisses den Umstand, daß durch dasselbe 630 Jahre hindurch jeder ernstliche Streit und jedes Blutvergießen im Staate verhindert worden sei. Erst Gaius Gracchus, der Revolutionär, habe diesem idealen Schutzverhältnis der Plebs zu den Patriziern ein Ende gemacht, er habe unaufhörlichen Streit zwischen die beiden Parteien getragen. Aus diesen Ausführungen geht doch mit Deutlichkeit hervor, daß dieser Klientel kein realer Wert im Sinne Mommsens zukommt, daß sie vielmehr zu verstehen ist nur im Sinne des Dionys. Ihm ist die clientela plebis nichts anderes als der Ausdruck zufriedener Unterordnung der Massen unter das beglückende politische und soziale Regiment des Adels, der Ausdruck der fehlenden oder doch bedeutungslosen politischen Aktion des Volkes gegenüber der Monopolisierung der politischen Rechte durch den aristokratischen Senat. Er hält diese Bevormundung, in welcher sich die Plebeier wenn auch nicht ideell, so doch faktisch befanden und

---

[1]) Die Vorlage dieses Historikers hat auf alle ähnlich lautenden Berichte abgefärbt, wie auf Cic. de rep. II 9, 16; Festus p. 223.

[2]) R. StR. III S. 63.

[3]) *παρακαταθήκας δὲ ἔδωκε τοῖς πατρικίοις τοὺς δημοτικοὺς ἐπιτρέψας ἑκάστῳ τῶν ἐκ τοῦ πλήθους, ὃν αὐτὸς ἐβούλετο, νέμειν προστάτην.*

durch welche ihnen jeder tiefere Einfluß auf den Gang der politischen Dinge unmöglich gemacht wurde, sogar für eine pflichtgemäße Leistung von seiten des herrschenden Adelsregimentes.[1]) Man kann sich des Eindruckes nicht erwehren, daß dieser ganzen Schilderung eine gewisse tendenziöse Romantik anhaftet. Angesichts des Revolutionszeitalters fällt es dem rückschauenden Historiker ein, daß es vor der Entfesselung demokratischen Begehrens eine Zeit gegeben habe, in der all diese neuen, nach seiner Auffassung unheilvollen Ideen noch nicht erwacht waren, wo die Plebs ihre und des Staates Geschicke einzig einer bevorrechteten Minderheit anheimstellte und in deren Schutz sich sicher und zufrieden fühlte. Diese Harmonie hat Gracchus vernichtet, und so erscheint Dionys die Vorzeit im sehnsuchtsvollen Lichte der Romantik. Es ist ihm dabei gegangen wie den athenischen Oligarchen, die im Sturme extremster Demokratie bereits die Verfassung des Kleisthenes für ein konservatives Ideal gehalten haben; auch für Dionys existiert nicht die Tatsache, daß die Demokratie der Theorie nach schon lange vor Gracchus ausgebildet war; gegenüber den radikalen Forderungen der Revolution repräsentieren sich ihm die Zustände der Vorzeit dennoch in einer idealen Färbung.

Durch Vorstehendes ist es klar, daß die Anschauung Mommsen-Neumanns nur ein Mißverständnis sein kann. Den Ausführungen des Dionys und anderen, verwandten[2]) liegt es vollkommen ferne, in dieser clientela ein eigenes ständisches Element der altrömischen Verfassung zu sehen, das ursprünglich mit den Patriziern die Gesamtbevölkerung Roms ausgemacht, dann im Laufe der Zeit sich umgebildet und der veränderten Lage entsprechend auch eine andere staatsrechtliche Bezeichnung, den Namen plebs, erhalten hätte. Dieser bei Dion. Hal. II 9 erörterten Klientel kommt lediglich der Wert eines Phantasieproduktes zu; sie dient den römischen Historikern nur als äußerer Ausdruck für die tatsächliche Unterordnung, in welcher sich die Plebs, deren Namen und Wesen schon zu Romulus' Zeiten als existierend gedacht

---

[1]) Dion. Hal. II 10: *(ἔδει) πᾶσαν αὐτοῖς (πελάταις) εἰρήνην τῶντε ἰδίων καὶ τῶν κοινῶν πραγμάτων, ἧς μάλιστα ἐδέοντο, παρέχειν.*

[2]) Ciceros Formulierung lautet: (Romulus) habuit plebem in clientelas principum discriptam. de rep. II 9, 16.

wird, in dem Punkte politischer Berechtigung dem Adel gegenüber befand, ohne daß daneben ihre persönliche oder wirtschaftliche Stellung berührt würde.

Wenn wir demnach Klientel und Plebs als zwei verschiedene und gleichzeitige Faktoren des römischen Staatsorganismus betrachten müssen, so ist damit die Einheitlichkeit von Neumanns Hypothese gesprengt. Denn es ist klar, daß die Vorgänge des 5. Jahrhunderts, welche die Tradition der Plebs zuschreibt, nicht mehr kurzerhand als Emanzipationsbestrebungen der Klienten aufgefaßt werden können und andererseits die Bezeichnung des Hörigen als cliens nicht mehr ohne weiteres auf die Plebeier angewandt werden darf. Allerdings geht Binder[1]) in seiner Besprechung der Neumannschen Hypothese zu weit, wenn er meint, daß damit allein schon die Grundlage für Neumanns Ansicht gefallen sei; in Wirklichkeit ist mit der Feststellung der Verschiedenheit von Klientel und Plebs keineswegs deren Inhalt berührt, so daß man im Neumannschen Sinne sofort die Frage erheben muß, ob sich die Hypothese der Grundherrschaft nicht schließlich für den einen oder anderen Teil oder für beide Teile aufrechterhalten lasse.

Und da Neumann die Tatsache der Grundherrschaft im besonderen an das Vorkommen des Begriffes cliens anknüpft, so kann man nicht umhin zu prüfen, ob diese Wirtschaftsform nicht tatsächlich zutrifft für das Bevölkerungselement, das in der Tradition als die Klienten erscheint.

Was wissen wir nun über altrömische Klientel? Neumann hat sich über den Standpunkt, den er in der Quellenfrage einnimmt, noch nicht ausgesprochen.

Er hält es für nötig, eine Erklärung für die Entstehung der Klientel zu geben, und erblickt in ihr die Urbevölkerung, die die Römer bei ihrer Einwanderung in Latium unterworfen und zu Grundholden gemacht hätten.[2])

Für diese Ansicht besitzen wir jedoch nicht den geringsten

---

[1]) Plebs S. 228. (Sind Plebs und Klientel verschieden) „so entfällt die Grundlage für die ganze Neumannsche Theorie“.

[2]) Neumann, Der römische Bauer und der neue Staat (Ullstein Bd. 1) S. 373.

Beweis. In Wirklichkeit wußten schon die römischen Gelehrten nichts über die Praxis, die ihre Vorfahren den Ureinwohnern gegenüber angewandt haben, so daß auch wir nichts darüber zu sagen vermögen. Was uns die Tradition mitteilt, erstreckt sich einzig und allein auf das Eroberungsverfahren, das die Römer nach ihrer Seßhaftmachung geübt haben. Und dies ist wenig geeignet, Neumanns Behauptung zu stützen. Dionys von Halikarnaß (II 35) berichtet nämlich von den unterworfenen Antemnaten, daß sie ein Drittel ihres gesamten Gebietes an Rom abtreten mußten, ohne daß jedoch ihrer persönlichen Freiheit nahe getreten worden wäre. Also die gleiche Methode, wie sie auch bei den germanischen Stämmen während ihrer Wanderungszeit in Übung war! Aus dieser Nachricht dürfen wir aber wohl einen Schluß auf die frühere Zeit ziehen, in welcher die Römer ähnlich vorgegangen sein müssen, da ein völliger Wechsel im Eroberungssystem sich nicht erklären ließe. — Allein, selbst wenn diese kriegerische Entstehung der Klientel Tatsache wäre, so müßte Neumann immer noch den Beweis liefern, daß ihr Inhalt auch wirklich mit der Hörigkeit identisch ist. Neumann scheint bei seiner Anschauung allzusehr von griechischen Verhältnissen beeinflußt worden zu sein. Aber wenn auch hier die kriegerische Entstehung des Heloten- und Penestentums mit mehr Sicherheit behauptet werden mag als in Rom die der Klientel, so dürfte doch andererseits das Resultat dieser Unterjochungspolitik, insbesondere der staatlich organisierte Sklavenkommunismus in Sparta, nicht die Merkmale eigentlicher Grundherrschaft an sich tragen, nämlich die Loslösung des einzelnen Grundholden vom Staat und seine wirtschaftliche und rechtliche Stellung unter einen Grundherrn. Überall da, wo wir wirkliche Grundherrschaft und Hörigkeit kennen, wie im römischen Kolonat und im deutschen Mittelalter, hat sich dieselbe nicht aus solch einfachen und äußeren Momenten entwickelt.

Wenn wir nun über die Entstehung der Klientel aus den Quellen keine Kunde besitzen, so haben wir über den Inhalt dieses Institutes scheinbar umfangreiche Nachrichten. Dieselben verdanken wir Dionys von Halikarnaß in dem schon erwähnten Abschnitt des zweiten Buches seiner römischen Archäologie, be-

sonders in cap. 10. — Allein, wie wenig gewinnen wir aus diesen Ausführungen die Überzeugung, daß die in ihnen geschilderten Institutionen jemals existiert haben! Diese Patronats- und Klientenrechte und -pflichten mögen für utopische Verhältnisse passen, normalen wirtschaftlichen Zuständen lassen sie sich nicht einfügen. Dieses ideale, rechtlichwirtschaftliche Schutz- und Trutzbündnis, bei dem der Patron mindestens ein gleichhohes Maß von Pflichten gegen den Klienten wie dieser gegen ihn zu erfüllen hat, ein Verhältnis, bei dem der Faktor des wirtschaftlichen Egoismus, ohne den ein Wirtschaftsleben gar nicht zu denken ist, überhaupt ausgeschaltet wird und statt dessen die gegenseitige und unentgeltliche Wohltat herrscht,[1]) ist niemals realisierbar gewesen. Wie bei der schon erörterten Klientel der Plebs, so scheinen im besonderen auch an diesem Passus ähnliche romantische Gefühle gewoben zu haben;[2]) hierzu mag dem Historiker Anstoß und Grundlage die spätere historische Staatsklientel geboten haben, in der der völkerrechtliche Begriff der fides herrschte, den Dionys aber für seine Schilderung mit sozialen Farben umkleidete und zum treibenden Faktor auch im wirtschaftlichen Leben der römischen Frühzeit machte.

Bei diesem unhistorischen Charakter des Dionysischen Berichtes kann demselben kein einziges sicheres Argument für einen grundherrschaftlichen Inhalt der Klientel entnommen werden. Kommt doch selbst Mommsen, welcher der Erzählung des Dionys die Züge zur Konstruktion des Wesens der Klientel entnimmt, zum Schlusse, daß „in der Epoche, von der wir Kenntnis haben, wie die Staatsfrohnden so auch etwaige analoge Dienste der Hörigen verschollen sind und in der Wirtschaft das rein kontraktliche Verhältnis herrscht".[3]) Erst recht nicht läßt sich mit dem Bericht des Dionys eine Klientel vereinen, die, wie Neumann behauptet, aus einer unterjochten Urbevölkerung besteht. Es ist ganz undenkbar, daß in einer Zeit, in der sich die Umbildung der

---

[1]) Dion. Hal. II 10: *ὅ τε ἀγὼν ὑπὲρ τῆς εὐνοίας ὑπὲρ τοῦ μὴ λειφθῆναι τῆς ἀλλήλων χάριτος ἔκτοπος ἡλίκος ἀμφοτέροις ἦν.*

[2]) Besonders scheint Dionys im Schlußsatz II 10: *καὶ τὸ μακάριον ἀρετῇ μετρῶν, οὐ τύχῃ* an einen Vergleich mit seiner Zeit gedacht zu haben.

[3]) R. StR. III S. 83.

Stammesverfassung mit ursprünglich gleichberechtigten Stammesgenossen schon bis zu dem Punkt vollzogen hat, daß der größte Teil der letzteren nicht nur politisch zurückgesetzt, sondern auch in rechtlicher Beziehung das Objekt oft willkürlicher Rechtsanwendung von seiten der herrschenden Adelsklasse geworden war, daß in einer solchen Zeit ein stammfremdes Element rechtlich und wirtschaftlich sich in der bevorzugtesten Lage befunden haben soll.

Wenn wir nicht ganz unbedenkliche Nachrichten über Klientel in dieser Zeit besäßen, so die Erwähnung im XII-Tafel-Gesetz und besonders die Erwähnungen der Klientel im Kampf zwischen Plebeiern und Patriziern,[1] deren Stellung in der Tradition sie nicht als Kombinationen der Historiker erscheinen lassen, so stünde nichts im Wege, die Berichte bei Dionys und anderen als reine Fiktion zu erklären. Denn abgesehen davon, daß das historische Patronatsrecht nicht in diese frühe Zeit gehört, ist besonders bei Dionys, der die ausführlichste Darstellung gibt, der Begriff der Klientel so weit gefaßt und inhaltlich unbestimmt, daß sich in demselben die schärfsten persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse wie die schwächsten Grade der Unterordnung einreihen lassen. Es ist schon erörtert, wie bei ihm die Hauptidee der clientela in der geringen politischen Aktivität der Plebs bis auf G. Gracchus liegt. Daneben läuft eine andere Ansicht einher die der Klientel der Plebs eine mehr soziale Auslegung gibt, indem sie Dionys der äußeren Form ihrer Lage nach mit den hellenischen Theten und Penesten vergleicht.[2]

Man sieht, eine Kontamination der verschiedensten Ideen, historische Fakten vereint mit historischen Phantasien![3] Dionys kann daher in der Frage über Wesen und Inhalt der Klientel

---

[1]) vgl. S. 3 Anm. 3.

[2]) Dion. Hal. II 9.

[3]) Auch die Anschauungen neuerer Gelehrter über altrömische Klientel sind, wenn sie überhaupt näher darauf eingehen, nichts weniger als geklärt. So glaubt Niese, daß die späten Variationen, die ebenfalls mit dem Ausdruck clientela bezeichnet worden sind, inhaltlich nicht im mindesten von der altrömischen Klientel verschieden seien; er läßt vielmehr dieses Institut der ältesten Gesellschaftsordnung fortdauern bis in die spätesten Zeiten (Niese, Staat und Gesellschaft der Griechen und Römer, in Kultur der Gegenwart S. 214; Niese, Grundriß der römischen Geschichte nebst Quellenkunde, München 1910, S. 41).

nicht als Zeuge herangezogen werden, er besaß von ihr selbst keine reale Anschauung.

Und doch muß es in Altrom Klienten gegeben haben. Die einzige, bis jetzt sichere Tatsache ist die, daß die Klienten kein nationalfremdes Element darstellen können. Wenn aber damit die Erklärungsversuche durch Dedition und Unterwerfung in Wegfall kommen, so ist damit zugleich der Weg richtiger Erkenntnis vorgezeichnet, d. h. die Klientel muß aus innerpolitischen und wirtschaftsgeschichtlichen Momenten heraus erklärt werden.[1])

Damit verschiebt sich die ganze Fragestellung. Man darf nicht, wie Neumann es tut, dem Wesen der Klientel von vornherein einen grundherrschaftlichen Charakter geben, sondern die Wirtschaftsgeschichte hat vielmehr über die Entstehung der Klientel Aufschluß zu erteilen.

Ermöglichte nun die innere Entwicklung Altroms die Bildung eines Elementes, das sich in seiner sozialen und wirtschaftlichen Lage von der Durchschnittsstellung der übrigen Wirtschaftsgenossen unterschied und die Bezeichnung clientes erhalten konnte? Diese Frage müssen wir unbedingt bejahen. Die Tradition zeigt uns von Rom schon in der Frühzeit ein Bild, das ein verhältnismäßig modernes Gesicht hat. Hier sind nur wenige Spuren mehr vorhanden von der staatlichen und rechtlichen Bedürfnislosigkeit, wie sie etwa noch bei einem germanischen Stamm zur Zeit Cäsars oder Tacitus' geherrscht hat. Hat doch selbst Dionys mit seiner Bemerkung über die Schaffung der Plebs und der Patrizier durch Romulus zwar keinen historischen Vorgang, aber doch das Resultat eines historischen Entwicklungsprozesses wiedergegeben; denn wenn er als das Unterscheidungsmerkmal der Patrizier und Plebeier ihre verschiedene materielle Lage betrachtet[2]) und im Anschluß daran

[1]) Der neueste Erklärungsversuch altrömischer Klientel durch Soltau (Neue Jahrb. für das klass. Altertum Jahrg. 1912 7. Heft S. 489 ff.) ist unzutreffend, weil er sich auf Vorgänge bezieht, die in späterer historischer Zeit stattgehabt haben können, besonders aber, weil er sich auf den völlig unhistorischen Bericht bei Plutarch, Marius 5, über die angebliche Klientel des Marius stützt; die letztere Notiz ist nichts anderes als tendenziöse Entstellung von seiten der Parteien.

[2]) Dion. Hal. II 8: ἐκάλει δὲ (ὁ Ῥώμυλος) τοὺς μὲν ἐν τῇ καταδεεστέρᾳ

die Ausschließung der letzteren von der politischen Leitung des Staates damit rechtfertigt,[1]) so spricht das weiter nichts aus als die Tatsache, daß sich über der Masse der Gemeinfreien ein Stand von Adeligen gebildet hatte, der vermöge hervorragender Leistungen im Krieg und sich daran knüpfender wirtschaftlicher Hebung allmählich auch politische Vorrechte erlangte.

Im Gegensatz zu dieser Differenzierung nach oben lehrt uns die Differenzierung nach unten ein anderes Zeugnis kennen, das XII-Tafel-Recht. Demselben kommt bekanntlich nicht der Charakter einer Verfassungsurkunde zu, sondern es ist nur die schriftliche Fixierung einer Reihe von Rechtsgrundsätzen, die der soziale Organismus Roms schon geraume Zeit vorher ausgebildet hatte. Darnach erscheint nun das Eigentumsrecht des einzelnen an Mobilien wie Immobilien schon längst ausgebildet. Dieses freie Verfügungsrecht ist natürlich gleichbedeutend mit der Entfesselung all jener Triebkräfte, die auf eine Differenzierung in den Besitzverhältnissen hinarbeiten. So sehen wir aus der Bestimmung des XII-Tafel-Rechts über Wucher,[2]) der mit der vierfachen Summe bestraft wird, daß man nicht mehr allein den wirtschaftlichen Gewinn durch eigene Arbeit kannte, sondern erworbenes Kapital schon zur mühelosen Rentenbildung zu benutzen verstand. Andererseits lehrt das Gesetz: uti legassit (pater familias) super pecunia tutelave suae rei, ita ius esto,[3]) daß man im Bewußtsein von der Bedeutung des Grundbesitzes, von dem nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die rechtlichpolitische Lage abhängig war, dadurch der Möglichkeit[4]) und wohl auch dem Wunsche entgegengekommen war, bei größerer Anzahl von Leibeserben die Zersplitterung des Besitzes zu verhüten und ihn wenigstens einem Sohne ungeteilt zu erhalten. Unter solchen Umständen müssen

---

τύχῃ πληβείους . . . τοὺς δ' ἐν τῇ κρείττονι πατέρας. Vom Standpunkt des Dionys aus sind die Gegensätze der beiden Klassen gleichbedeutend mit Reich und Arm.

[1]) . . . *τοὺς δὲ δημοτικοὺς τούτων μὲν ἀπολελύσθαι τῶν πραγματειῶν ἀπείρους τε αὐτῶν ὄντας καὶ δι' ἀπορίαν χρημάτων ἀσχόλους.* Dion. Hal. II 9.

[2]) Bruns S. 33.

[3]) Bruns S. 23.

[4]) Wenn Weber (Röm. Agrargeschichte S. 68) diese Möglichkeit verallgemeinert und zur römischen Praxis erhebt, so fehlt für eine solche Annahme der Beweis.

sich schon in früher Zeit Elemente gefunden haben, die infolge persönlicher Mißwirtschaft oder durch Zersplitterung des Erbgutes in nicht mehr rentable Teile oder überhaupt durch Ausschluß vom Erbe auf eine tiefere wirtschaftliche Stufe herabgesunken sind. Dieses Moment muß noch verstärkt worden sein durch den Umstand, daß die territoriale Ausdehnung des römischen Miniaturstaates mit dem Wachsen der Bevölkerung anfangs nicht gleichen Schritt gehalten zu haben scheint, indem Rom damals weniger um Gebietserweiterung als um seine nationale Existenz kämpfte. Ohne Zweifel dürfen wir mit dem Mißverhältnis zwischen Bevölkerungsziffer und Grundbesitz die alte Institution des ver sacrum in Zusammenhang bringen, von dem Max Weber (Röm. Agrargesch. S. 69 Anm. 38) sagt, daß dessen „teilweise bevölkerungspolitische Bedeutung, soweit es den Auszug des in der Heimatsgemeinde überschüssigen und aus diesem Grunde den Göttern anheimgestellten Nachwuchses bedeutet, naheliegend ist".

Wenn man nun erwägt, daß geminderter Besitz gleichbedeutend ist mit gemindertem Recht, daß in einer rein agrarischen Wirtschaftsverfassung der Besitzlose für seine Arbeitskraft eigentlich keine Verwendung mehr hat, da ihm der Boden fehlt, so wird man begreifen, daß solche Elemente die Rettung ihrer materiellen Existenz nur im Dienste eines Grundbesitzers finden können. Damit vollzog sich die Scheidung von Eigentum und Arbeit, die Rom schon sehr früh kennen gelernt hat [1]) und die um so empfind-

---

[1]) Wir dürfen uns jedoch die wirtschaftlichen Phänomene des einmal entstandenen Privateigentums am Grund und Boden in ihrer Stärke nicht nach den Erscheinungen der Gegenwart vorstellen. Dagegen spricht allein schon das Fehlen des Geldkapitales; erst dessen Ausbildung vermag auch den Boden in Kapital zu verwandeln und dessen Natur in bezug auf die Freizügigkeit seiner eigenen Natur zu assimilieren. Das Fehlen des Geldkapitals ist auch mit ein Grund, weshalb die Darstellungen der römischen Historiker über die Verschuldung des bäuerlichen Elementes Altroms hinfällig sind, wenn diese Darstellung auch immer wieder begegnet (s. z. B. bei L. Wenger, Verfassung und Verwaltung des europäischen Altertums, in Kultur der Gegenwart Teil II Abt. II, 1: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte S. 188). — Auf diese Erzählungen der Alten wie überhaupt auf den größten Teil der antiken Historiographie läßt sich die Charakteristik anwenden, die Karl Lamprecht (Einführung in das historische Denken, Leipzig 1913, S. 10) von dem historischen Sinne der Deutschen bis zum 14. Jahrhundert gibt:

licher und auffälliger wirken mußte, da sie noch nicht wie heutzutage eine durchgängige Erscheinung des Wirtschaftslebens war, sondern von der Norm abwich. Und da außerdem in jener Zeit andere Berufsmöglichkeit so viel wie nicht gegeben waren — die Handwerkerkollegien des Numa sind für diese Zeit schwerlich historisch —, sondern der Grundbesitz allein die Basis auch für die gesellschaftliche Stellung bildete, so ist es wohl verständlich, daß die Lage der Besitzlosen, der wirtschaftlich und auch gesellschaftlich minderen Leute, in einer eigenen Bezeichnung, dem Wort clientela, ihren Ausdruck gefunden hat.

Wenn wir aber aus den Quellen die Folgen einer wirtschaftlichen Differenzierung, die Klientel, konstatieren können, so läßt uns diese Hilfe völlig im Stich bei der Frage, welche Form diese Klientel angenommen hat. Zur Unfreiheit und zur Hörigkeit, wie sie Neumann im Sinne hat, kann sie jedoch nicht geführt haben. Dem widerspricht die ganze Tendenz der eben geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung. Wäre in Altrom ein Zug zur Grundherrschaft vorhanden gewesen, so wäre eben die Bildung starker Besitzesunterschiede überhaupt nicht ermöglicht worden; die letzteren konnten sich ja nur bilden bei völliger Mobilisierung des Bodens und bei dem Fehlen jeglicher Rechtsbeschränkung des Eigentums. Während bei einer grundherrschaftlichen Verfassung die einzelne Bauernhufe geschlossen und dem freien Verkehr entzogen ist, kennt Rom diese glückliche Vorbeugung gegen das Entstehen großer wirtschaftlicher Unterschiede nicht. Hätte die Klientel zur Hörigkeit geführt, so wären in ein- und derselben Periode gleichzeitig zwei entgegengesetzte Tendenzen wirksam gewesen, was unmöglich ist. Die Klientel kann sich nur dem Zuge des damaligen Wirtschaftslebens eingeordnet haben.

Interessant ist es, daß die altirischen Zustände eine ähnliche

---

„Da das gewöhnliche Leben in harter Bindung von Generation zu Generation fast unterschiedslos dahinlief oder wenigstens dahinzulaufen schien, so konnte von einem Verständnis wechselnder Zustände und damit von einem intimen Verständnis geschichtlicher Vorgänge noch nicht die Rede sein. Menschlich bedeutend erschien nur das außerordentliche Schicksal des einzelnen, der aus der typischen Gemeinschaft heraustrat. Und so war es die Feier der extravaganten menschlichen Persönlichkeit, die das eigentliche Leben der geschichtlichen Erinnerung ausmachte . . .“

Entwicklung aufweisen wie die altrömischen. In den Brehongesetzen[1]) ist nämlich die Rede von einer Schicht wirtschaftlich Schwacher, die den Namen céles führen. Es wird erwähnt, wie ein solcher céle von einem reichen Häuptling die zu seiner Wirtschaft nötigen Kühe leihweise erhält und sich dafür zu verschiedenen Diensten verpflichtet. Die Begriffe Arm und Reich führen eben nicht zur Grundherrschaft, wenn keine grundherrschaftbildenden Ursachen vorhanden sind; sonst müßte der ostelbische Pächter, der von des Gutsherrn Gnaden in seiner Kathe sitzt, schon längst zum Hörigen geworden sein.

Wohl führen wirtschaftliche Klassen bei mittelalterlichen Verfassungszuständen fast mit einer gewissen Regelmäßigkeit zur Bildung von Rechtsklassen, und im modernen Staate haben sie wenigstens die Tendenz sich zu solchen umzubilden. Und für Rom wird durch die servianische Heeres- und Verfassungsordnung — in dem Stadium ihrer Entwicklung, in dem sie zur Grundlage des Wahlrechts geworden war — der Satz bestätigt, daß die Phänomene des Privateigentums zur Entstehung erst gesellschaftlicher, dann wirtschaftlicher Klassen führen, die wiederum vermöge der ihnen innewohnenden Tendenz Rechtsklassen erzeugen, d. h. Klassen, die an der Bildung des öffentlichen Rechts verschiedenen Anteil besitzen. Allein unrichtig ist es, die Linie nun zu verlängern und die Bewegung des zum Eigentum gewordenen Grundbesitzes in der Grundherrschaft endigen zu lassen. Neumann tut es, indem er die Klienten für Grundholden erklärt. Ein solches Verfahren könnte sich allerdings auf L. v. Stein stützen, der ähnlich die Entstehung der germanischen Grundherrschaft — und Neumann ist zu seiner Hypothese von der deutschen Grundherrschaft aus gelangt — erklärt aus dem Gegensatz von Geschlechtern und Nichtgeschlechtern, die er mit Grundbesitzern und Nichtbesitzern identifiziert.[2]) In Wirklichkeit jedoch hat zunächst nicht ein wirtschaftliches Moment, nämlich Verschiedenheit in der

---

[1]) Schrader, Reallex. d. indogermanischen Altertumskunde unter „Schulden". Mit diesem Beispiel soll natürlich nur eine Möglichkeit der Entwicklung angeführt werden, die analoge Zustände nehmen können; der Möglichkeiten gibt es noch manche andere (Meier, Pächter, Insten).

[2]) a. a. O. S. 58.

Verteilung des Grundbesitzes, die Gesellschafts- und Rechtsordnung der deutschen Grundherrschaft hervorgerufen, sondern diese ist vielmehr durch ein anderes, rein individualistisches Moment bedingt worden.[1])

Durch Ausbildung der königlichen Gewalt wurde die Verfassung der ursprünglich freien Gaugemeinde in ihrem politischen, wirtschaftlichen und ethischen Inhalt einer tiefgreifenden Veränderung unterworfen. Während bisher das Eigentum des Gemeinfreien durch Nachbarrecht, Ortsverband und Selbstverwaltung als zugehörig zu einer Gemeinde gekennzeichnet war, tritt jetzt eine Besitzform auf, die ein ganz neues Ursprungsrecht aufweist, nämlich die Belehnung von Vasallen durch den König, von Vasallen, die sich mit dem Aufkommen des Königtums ebenfalls von der alten Gaugemeinde emanzipiert hatten. Und dieses neue Ursprungsrecht, das den aus ihm hervorgegangenen Besitz wie den Besitzer von vornherein schon gesellschaftlich weit über den zuhause auf seiner Dorfhufe sitzengebliebenen und in die alte Dorforganisation eingeschlossenen Gemeinfreien erhob, hatte die Kraft, seinen Inhalt nachträglich allem Besitz und allem Eigentum unterzuschieben, d. h. das Lehensprinzip zur Grundlage des germanischen Besitzrechtes zu machen. Die Grundherrschaft ist das Resultat des siegreichen Kampfes nicht des großen Besitzes gegen Nichtbesitz, sondern des feudums gegen das allod, des mit einem neuen Gesellschafts- und Rechtsprinzip ausgestatteten Lehensbesitzes gegen die alte Gaugemeinde.

Hiezu in der inneren Geschichte Altroms eine Analogie zu finden, dürfte wohl schwer sein und überhaupt nicht versucht werden. Einer Entstehung großer Dominien, wie sie im germanischen Mittelalter durch königliche Verleihung geschaffen wurden, wäre schon durch die geringe territoriale Ausdehnung Altroms eine Grenze gesetzt gewesen, und auf den ager publicus haben unseres Wissens sämtliche Glieder der Gesamtgemeinde der Theorie nach stets ein gleiches Recht gehabt.[2])

---

[1]) Stein hat selbst an anderen Stellen diese Auffassung in seine Darstellung miteinfließen lassen. (vgl. a. a. O. S. 69.)

[2]) Die soziale Legende der Spätrepublik läßt den König Tullus Hostilius sogar das Krongut an die armen Plebeier aufteilen.

Wir können daher nach Vorstehendem wohl schwer eine Anschauung für richtig halten, die, gestützt auf eine unrichtige Analyse der Entstehung der deutschen Grundherrschaft, in dem Wirtschaftsleben Altroms und seiner Differenzierung in den Besitzverhältnissen die Ursache einer grundherrschaftlichen Entwicklung sehen wollte.

Schließlich wären auch die Nachrichten über das Zusammengehen von Patron und Klient [1]) in politischen Fragen vom Standpunkt der Hörigkeit aus nicht recht zu verstehen. Die Klienten standen unter größerem wirtschaftlichen Druck als Grundholden, denen ein Unterbesitzrecht für alle Zeiten garantiert ist. Nur die latente Gefahr, materiell jederzeit ruiniert werden zu können, vermochte die Klienten so weit zu bringen, daß die Frage ihrer wirtschaftlichen Existenz alle anderen Rücksichten überwog und sie zum gefügigen Werkzeug ihrer Patrone machte.

Zuletzt ist auch nur bei dieser Betrachtungsweise des altrömischen Klientenwesens dessen allmähliches Schwinden erklärbar, das nach unserer Kenntnis durch keinen öffentlichen Akt erfolgt ist. Den vorzüglichsten Anstoß dazu gab ohne Zweifel die Expansion des römischen Gebietes im 5. und 4. Jahrhundert infolge siegreicher Kriege; daran anschließende vermehrte Koloniegründungen haben dem nichtgrundbesitzenden Bevölkerungselement ein weiteres Feld zur Ausbreitung eröffnet, und andererseits sind mit der allmählichen Durchbrechung des ausschließlichen Agrarstaates und dem Aufkommen von Handel und Gewerbe neben den Stand der Grundbesitzer noch andere Berufsmöglichkeiten getreten.

Die alten Klienten sind ein Produkt des römischen Wirtschaftslebens; in staatsrechtlicher Beziehung haben sie keine Rolle gespielt. Sie ordnen sich der übrigen Masse des Volkes, der Plebs, ein, so daß in staatsrechtlicher Hinsicht wirklich nur von zwei Elementen gesprochen werden kann, aber in anderem Sinne als Mommsen-Neumann meinen. Der Plebs hingegen kommt eine Stellung im Verfassungsleben zu.

Über den Ursprung der Plebs hat man viel gestritten. Seit Niebuhr ist die Wissenschaft zum größten Teil von der Theorie

---

[1]) vgl. die Stellen S. 3 Anm. 3.

beherrscht, daß sie ein Element darstelle, das von außen in das einmal rein patrizische Urrom hineingekommen sei.[1]) Allein „ohne Volk ist ein Adel undenkbar". Dieser Satz beantwortet die Frage nach dem Ursprung der Plebs und verdrängt als die bessere Erklärung alle älteren Theorien. Die Plebs ist im Schoße des römischen Volkes selbst entstanden, sie ist das Produkt des ständischen Differenzierungsprozesses nach unten wie der adelige Patriziat nach oben. Diese richtige Ansicht kommt manchmal in den sonst unhistorischen Darstellungen der römischen Historiker selbst zum Ausdruck. Wenn Livius (X 8) einen demokratischen Wortführer von den Patriziern sagen läßt: semper ista audita sunt ea . . . vos (patricios) solos gentem habere, so ist in diesen Worten als das Charakteristikum des Adels aller Völker richtig der Stammbaum bezeichnet, während indirekt als das Unterscheidungsmerkmal der Plebeier, des Volkes, vom Adel, den Patriziern, die Traditionslosigkeit angesehen wird.

Ist nun dieser Standesunterschied zwischen Patriziern und Plebeiern, der Anlaß zu so großen und langen Kämpfen zwischen beiden Parteien war, identisch mit dem Unterschied zwischen Grundherren und Hörigen, wie man nach Neumanns Hypothese annehmen müßte? Nach den vorhergegangenen Darlegungen, nach welchen der Name cliens nicht identisch ist mit einem Plebeier, gibt es in der Überlieferung für dieses Verhältnis keine Bezeichnung. So dürftig unsere Tradition über die altrömischen Klienten ist, so umfangreich ist sie über die Plebs, besonders über ihren Kampf mit den Patriziern. Und auch nach Ausscheidung der unhistorischen Anschauungen der antiken Geschichtsschreiber, die in diesen Vorgängen des 5. Jahrhunderts die Regungen tiefverschuldeter und wirtschaftlich bankerotter Volksmassen sieht, bleibt noch genügend sicheres Material übrig, das uns die große Richtlinie erkennen läßt, in der sich die innere Entwicklung Roms in dieser Frühzeit bewegt haben muß.

Wir vermögen es nicht mehr, die Züge dieser Bewegung im einzelnen zu verfolgen, doch kennen wir ihr Resultat; es ist die

[1]) Auch die neueste Zeit hat sich von dem Banne dieser Hypothese noch nicht immer frei machen können. Meitzen (Siedelung u. Agrarwesen I S. 260 ff.) steht noch ganz unter ihrem Einfluß.

Einsetzung des Volkstribunates, das auch Neumann als solches, als Resultat der inneren Bewegung anerkennt.[1]) Ist nun das Wesen dieses Institutes derartig, daß es eine Etappe im Kampf der hörigen Plebs gegen ihre Grundherrn, die Patrizier bedeuten könnte, wie Neumann behauptet?[2])

Die Verhältnisse, die das Tribunat geschaffen haben, lernen wir besser als aus den dürftigen, bei Livius und Dionys von Halikarnaß angeführten Resten der sogen. lex sacrata, die den Frieden zwischen Adel und Volk stiftete, kennen aus den Worten bei Dion. Hal. VI 87, der in den Tribunen Organe sieht: *οἵτινες ἄλλου μὲν οὐδενὸς ἔσονται κύριοι ἢ κατισχυομένοις τῶν δημοτῶν βοηθήσουσι καὶ οὐ περιόψονται τῶν δικαίων ἀποστερούμενον οὐδένα.* So die Ansicht des Dionys, die wohl verständlich ist. Allen Rechtsbeugungen, welchen der gemeine Mann bis jetzt von seiten der Adelsfaktion ausgesetzt war,[3]) soll nun ein Ende gemacht werden. Die Plebs soll in bezug auf Rechtsanwendung auf die gleiche Basis mit den Patriziern gestellt werden. Ein Zustand, der als unerträgliches Mißverhältnis empfunden worden sein mußte, hat die Plebs, die sich lange Zeit nicht als Stand gefühlt hat, zur Organisation geführt; sie tritt jetzt der geschlossenen Adelskaste ebenfalls als geschlossene Partei entgegen und fordert — nicht freies Privateigentum am Grund und Boden, was sie tun müßte, wenn das Neumannsche Bild von der inneren Geschichte Altroms richtig wäre, sondern staatsbürgerliche Gleichheit. Die Vertreter ihres Standes und ihrer Interessen sind die Tribunen, deren staatsrechtliche Anerkennung sie sich erzwungen hat.

Allein das Tribunat an sich verwirklicht noch nicht die neue Idee des geordneten Rechtsstaates, der die Gleichheit auch der Plebeier vor dem Gesetze zur Voraussetzung hat; es ist nur vorläufige Präventivmaßregel, die dem Plebeier am Tribunen kraft

---

[1]) Kaiserrede S. 15.

[2]) Kaiserrede S. 15: „Diese Begründung des Volkstribunates . . . war die erste Erhebung gegen die Grundherrn".

[3]) Es müssen in Rom ähnliche Verhältnisse geherrscht haben, wie zur Zeit der hesiodeischen *βασιλῆες*, denen ebenfalls das Recht ein Objekt willkürlicher Anwendung war. Vgl. Hesiod, Werke und Tage Vers 39.

dessen auxilii latio[1]) eine Hilfe an die Hand gibt; das Tribunat ist nur Mittel zum Zweck, der verwirklicht wird in der schriftlichen Fixierung eines allgemein gültigen Rechtes in den XII Tafeln. In ihnen laufen die Tendenzen des ursprünglichen Kampfes zwischen Plebs und Patriziat wie in einem Kristallisationspunkt zusammen; der rechtliche, innerpolitische Akt der XII-Tafel-Gesetzgebung ist der Abschluß der ersten unter den zahlreichen Etappen, die der ständische Kampf in Rom durchlaufen hat. So stehen Ursache und Folge in innigem Zusammenhang. Rechtlichpolitischer Natur, wie die gesamte Differenzierung zwischen Patriziern und Plebeiern, ist auch die Ursache, die das Tribunat ins Leben gerufen,[2]) und der Akt, dessen Zustandekommen die Plebs vorzüglich dem Tribunat zu verdanken hat; von wirtschaftlicher Färbung hingegen keine Spur. Hier werden keine Forderungen laut nach Befreiung von wirtschaftlichem Druck, nach freiem Eigentum und Loslösung von der Person des Grundherrn, vielmehr sind es Schlagworte wie *δίκαια*,[3]) *εὐνομία*,[4]) *ἰσηγορία*,[4]) rein politische Begriffe, die das Wesen der Emanzipationsbestrebungen der Plebs kennzeichnen und die unzweifelhaft den Ton und die Stimmung der damaligen Situation richtig wiedergeben, wenn man auch die manchmal direkt demokratische Färbung in Abzug bringen mag.

Und Neumann selbst scheint sich der absoluten Eindeutigkeit, welche die Forderungen der Plebs gegenüber den Patriziern in der Tradition besitzen, nicht haben entziehen zu können; aber er ist derart in den Bann seiner Hypothese von der Grundherrschaft verstrickt, daß er die Konsequenz nicht zu ziehen vermag. Er erkennt zwar an, daß die Gründung des Tribunates gleichbedeutend

---

[1]) vgl. Liv. II 33: ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxilii latio adversus consules esset.

[2]) Diesen Inhalt gibt ihm auch Cicero, de rep. II 33: ut contra consulare imperium tribuni plebis, sic illi (ephori, cosmoe) contra vim regiam constituti.

[3]) Dion. Hal. X 29: *ὥσπερ τῶν κοινῶν κινδύνων ἰσομοροῦμεν ὑμῖν, οὕτω καὶ τῶν δικαίων τὸ ἴσον ἔχειν.*

[4]) Dion. Hal. X 3: *εὐνομίαν εἰσάγειν βουλομένους (σφᾶς αὐτοὺς δήμαρχοι ἔλεγον) καὶ ἰσηγορίαν.*

sei mit der Verleihung politischer Rechte,[1]) aber in demselben Gedankengang behauptet er, daß dieses Institut „die erste Erhebung gegen die Grundherrn“ gewesen sei.[2]) Ein völliges Paradoxon das dem Wesen des Tribunates einmal rein politischen, dann wieder rein wirtschaftlichen Inhalt zuschreibt. Man muß sich unwillkürlich fragen, was denn bei einer grundherrschaftlichen Verfassung die emanzipationslüsterne Plebs sich von der Schaffung speziell des Tribunates hätte erhoffen können? Wozu sollte ferner dasselbe dienen nach dem Akt der Bauernbefreiung? Wenn es wirklich bei einer Bauernbefreiung eine Rolle gespielt hätte, womit ist dann sein weiteres Bestehen durch die ganze römische Geschichte gerechtfertigt? Auf diese Fragen läßt sich keine Antwort finden. Hätte ein einmaliger Akt, hier die Bauernbefreiung, das Tribunat hervorgerufen, so wäre es nach Vollendung dieses Aktes wieder verschwunden. Nur die politische Notwendigkeit, die es geschaffen, rechtfertigt auch sein Weiterbestehen im politischen Ständekampf.

Neumann wäre wohl nicht zu der Hypothese einer altrömischen Grundherrschaft gekommen, wenn er berücksichtigt hätte, daß die Grundherrschaft keine isolierte Erscheinung ist, die sich beliebig mit einer gewissen Gesetzmäßigkeit dem wirtschaftlichen Leben eines jeden Kulturvolkes Zentraleuropas einordnet. Die Grundherrschaft ist in Wirklichkeit nur die Funktion anderer Erscheinungen, und wenn auch ihre Entstehungsursachen nicht überall einheitlich sind, so kann man doch sagen, daß es im Leben eines Volkes Epochen gibt, deren Charakter eine grundherrschaftliche Entwicklung der Wirtschaft von vornherein ausschließt. Es ist ein Fehler Neumanns, daß er es unterläßt, den Verlauf und die Struktur der historischen Entwicklung Roms in seinen Anfängen daraufhin zu untersuchen.

Die Tradition über die Königszeit ist ausgefüllt von Kämpfen, die der kleine römische Staat gegen seine Rivalen an allen Grenzen zu bestehen hatte. „Soweit Sage und Geschichte zurückreicht, war (die völlig ungeschützte Küstenebene) der Schauplatz unaufhörlicher

---

[1]) Kaiserrede S. 15: „Die nichtgrundherrliche Bevölkerung erhielt jetzt (durch das Tribunat) politische Rechte“.

[2]) Kaiserrede S. 15.

Kämpfe mit den Nachbarn im Nord und Süd und Ost. Wie schwer es für jede Bevölkerung gewesen sein muß, auf so ausgesetzter Position auch nur die eigene Nationalität zu behaupten, bezeugt in historischer Zeit die etruskische Kolonisation am linken Tiberufer . . .".[1])

Man hat schon oft die Frage aufgeworfen, wie es dem kleinen Rom, diesem Atom in dem Gewirr der italischen Stämme, das zudem auch geographisch nicht den bevorzugtesten Platz der Halbinsel einnahm, möglich wurde, nicht nur seine Existenz zu wahren, sondern sogar seine Nationalität ganz Italien und selbst großen Kulturnationen schon in verhältnismäßig früher Zeit aufzuprägen. Und man wird nicht fehlgehen, wenn man den Grund dieses wahrhaft welthistorischen Vorganges darin sieht, daß der römische Stamm es vor allem verstanden hat, sich zur Nation umzubilden und einen straff zentralisierten Staat zu schaffen, der die übrigen politischen Gebilde an Geschlossenheit und Einheitlichkeit weit überragte, einen Staat, dessen erste und vorzüglichste Stütze die militärische Organisation aller seiner Bürger war. Der Aufstieg Roms wäre ganz undenkbar, ohne daß in frühester Zeit von jedem einzelnen die unbedingte Hingabe an Staat und Nation gefordert wäre. Das freie Bauernheer ist nicht erst eine Voraussetzung der Samniterkriege, sondern ein Postulat der römischen Königszeit.

Wie hätte sich Roms Entwicklung gestalten müssen, wenn die Masse der Bevölkerung in ein Hörigkeitsverhältnis herabgesunken gewesen wäre! Was sind dem Grundholden die Begriffe Nation und Staat? Für ihn verkörpert sich ja die staatliche Omnipotenz mit ihren rechtlichen und gesetzlichen Garantien einzig und allein im Grundherrn. Eine grundherrschaftliche Verfassung vermag die nationale Entwicklung nicht nur nicht zu fördern, sie ist im Gegenteil einer der hervorragendsten Gründe nationaler Zersplitterung und Entfremdung, wie besonders klar das deutsche Mittelalter[2]) zeigt. Wie hätte Rom den Kampf um Sein oder Nichtsein bestehen können, wenn es in seinem Organismus ein

---

[1]) R. Pöhlmann, Anfänge Roms S. 13.

[2]) vgl. Die Analyse der individualisierenden Wirkung der Grundherrschaft im deutschen Mittelalter bei L. v. Stein a. a. O. S. 59 ff.

Element aufzuweisen gehabt hätte, dessen tatsächliche Lage Neumann mit den Worten des griechischen Dichters charakterisiert glaubt[1]):

Eseln gleich,
Erdrückt vom mächtigen Gewicht der Last,
Entrichten sie in bittrem Zwang dem Herrn
Von allem, was der Boden trägt, die Hälfte.

So wenig eine grundherrschaftliche Verfassung vereinbar wäre mit den gewaltigen Zügen der Germanen in der Zeit ihrer Wanderungen,[2]) so wenig ist sie es mit den Vorgängen der römischen Urgeschichte. Eine solche Anschauung rechnet eben nicht mit der demokratisierenden Wirkung eines Volkskrieges, der die Hingabe aller Stammesangehörigen für einen einzigen Zweck verlangt.

Keine Periode ist mehr geeignet, das Prinzip der Gleichheit zu betonen als diejenige, in welcher die Kraft einer ganzen Nation für nationale Ziele eingesetzt wird. Für eine Bindung zahlreicher Elemente an einen Grundherrn ist hier kein Raum. In den Wirren der germanischen Völkerwanderung ist der deutsche Uradel fast vollständig zugrunde gegangen. Ob im römischen Stamm der Stand der Patrizier sich schon gebildet hatte, als er sich auf dem Palatin festsetzte, wissen wir nicht; hat er schon bestanden, so erklärt sich seine Erhaltung in der von schweren Krisen erfüllten Frühzeit nur dadurch, daß seiner bevorzugten Stellung seine tatsächlichen Leistungen für das Gemeinwesen entsprachen. Das wahrscheinlichere ist, daß er sich erst damals gebildet hat, nicht als wirtschaftliche Überordnung über der Masse des Volkes, sondern infolge hervorragender kriegerischer und politischer Tüchtigkeit.

Wir haben auch nicht die geringste Nachricht, daß der Patriziat der historischen Zeit jemals in seinen Vorfahren ein grundherrliches Geschlecht erblickt hätte. Wären die Patrizier im 5. Jahrhundert in ihrer Stellung als Grundherren angegriffen worden,

---

[1]) Kaiserrede S. 11.

[2]) Allerdings ist Neumann ein getreuer Nachfolger der Knappschen Schule, die, wie er in der römischen, in der deutschen Urgeschichte bereits die Grundherrschaft vorhanden sein läßt. Vgl. die Widerlegung dieser Hypothese von M. Weber in Hildebrands Jahrb. 1904.

so wäre es doch eigenartig, daß die Tradition gar keine Spur davon aufbewahrt hat. Und doch wäre hier die Überlieferung in der Form der Familientradition etwas Naheliegendes, ja Selbstverständliches gewesen! In Wirklichkeit sieht die spätere Nobilität im Urpatriziat etwas ganz anderes. Wenn Cicero, de rep. II 32 die Worte anführt: Sed tamen omnia summa cum auctoritate a principibus cedente pupulo tenebantur, magnaeque res temporibus illis a fortissimis viris ... belli gerebantur, so ist das einerseits nur eine Bestätigung unserer früheren Darlegung, die an der Hand einer Analyse des Inhaltes und der Bedeutung des Tribunats den Streit zwischen Plebs und Adel auf das rein politischrechtliche Gebiet verlegte; ganz unzweideutig bezeichnet Cicero die politische Leitung des Staates als das Objekt, daß der populus den principes schon damals streitig machen wollte. Andererseits gibt der Satz aber auch eine Charakteristik des alten Patriziates, die ein Licht wirft auf seine Entstehung wie den Grund der langen Erhaltung seiner Prärogative: Cicero nennt die Patrizier fortissimi viri, Männer, die im Kriege ganz Hervorragendes leisteten, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in dieser persönlichen Tüchtigkeit im Kriege wie auch im Rate einen guten Teil der Voraussetzung für die politische und rechtliche auctoritas sehen, die dem Volke gegenüber immer wieder zum Durchbruch kommt (cedente populo).[1])

In diesem Bild, das wir aus der römischen Tradition über den Urpatriziat zusammenstellen können, zeigt sich nicht der leiseste Zug eines grundherrschaftlichen Verhältnisses. Wie fern es Cicero liegt, den Gegensatz zwischen Plebeiern und Patriziern auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen, zeigt eine andere Stelle, in der er die wirtschaftliche Lage der Patrizier nicht viel höher einschätzt als die der Plebeier,[2]) eine Anschauung, die das Gesamtbild der Wirt-

---

[1]) Erst später, als der Patriziat zum Geburtsstand geworden war, änderte sich die Lage, indem die tatsächliche Stellung den Leistungen nicht immer entsprochen haben mag, besonders aber, weil der Adel sich kastenmäßig abschloß und anderen Elementen den Aufstieg unmöglich machte.

[2]) Cicero, de rep. II 34: duobus tribunis plebis per seditionem creatis, ut potentia senatus atque auctoritas minueretur; quae tamen gravis et magna remanebat sapientissimis et fortissimis et armis et consilio civitatem

schafts- und Gesellschaftsverfassung im alten Rom im Gegensatz zu den Nachrichten über die große Verschuldung der Plebs im ganzen richtig geben mag.

Und wie der patrizischen Tradition selbst der Gedanke fremd gewesen zu sein scheint, daß der Adel einmal über die römischen Bauern als Grundherr geherrscht hätte, so weiß auch keine andere Kunde zu berichten von den sozialen Folgen, welche eine grundherrliche Wirtschaft für die gesellschaftliche Stellung der patrizischen Grundherren gehabt haben müßte. Die Grundherrschaft ist eine Art Arbeitsteilung im größten Umfang und in dem wirtschaftlichen Leben eines ganzen Volkes. Durch sie wird es einer kleineren Schicht ermöglicht, sich loszumachen von dem hemmenden und einer höheren, verfeinerten Lebensführung entgegenstehenden Zwang der Sorge für die Lebenserhaltung; durch die grundherrschaftliche Gestaltung der Wirtschaft wird ihre materielle Existenz dauernd sichergestellt. Daher treffen wir überall, wo die Massen des Volkes hörig sind, ritterliche Art und Lebensführung.

Über die Lebenshaltung des römischen Patriziates in der Frühzeit wissen wir nur wenig, doch selbst dieses wenige ist charakteristisch genug. Meitzen[1]) hat in seiner Behandlung der agrarischen Altertümer Roms auch die Frage nach den Bauverhältnissen in der ältesten Stadt auf dem Palatin berührt und weist darauf hin, wie besonders auch die kultische Bauart einen Charakter zeigt, der direkt armselig zu nennen ist. Wir haben keinen Grund, an dem Ergebnis zu zweifeln, zu dem Meitzen gekommen ist, daß nämlich „für Rom, ehe die servische Mauer aus Stein errichtet wurde ..., eine Lebensweise in solchen Stroh- und Lehmhütten von größter Ärmlichkeit und Einfachheit vorauszusetzen" ist.[2]) Deckt sich doch dieses Resultat vollkommen mit

---

tuentibus, quorum auctoritas maxime florebat, quod, cum honore longe antecellerent ceteris, voluptatibus erant inferiores nec pecuniis ferme superiores. Diese Stelle ist zugleich eine Parallele zu de rep. II 32; auch hier sieht Cicero die Berechtigung der äußeren Stellung in der persönlichen Tüchtigkeit der Patrizier.

[1]) Siedelung und Agrarwesen Bd. I, 1 S. 248 ff.

[2]) Siedelung und Agrarwesen Bd. I, 1 S. 250.

der Ansicht des Livius[1]) über die Unansehnlichkeit des römischen Stadtbildes noch in späterer Zeit, so daß ein Wechsel in der Kulturtradition nicht stattgefunden zu haben scheint.

Nach alledem können wir uns von dem römischen Staatsorganismus schon in frühester Zeit nur ein Bild vorstellen, dessen Grundton ein freies Bauernwesen ist.

Die Existenz eines solchen müßten wir voraussetzen, selbst wenn sie der äußere Werdegang Altroms nicht bedingen würde. Das Dasein einer wirtschaftlich freien Plebs wird auch erfordert durch das Wesen des politischen Ständekampfes, wie er durch das Tribunat festgestellt ist; und von hier aus ist auch die sogen. servianische Heeresverfassung zu beurteilen. Nur ein Volk, eine Bauernschaft, die in dem eminenten Sinne Träger der Wehrkraft und damit der politischen Geltung und Macht nach außen ist, wie sie sich in der servianischen Ordnung darstellt, kann das Verlangen stellen, in Zukunft wenigstens staatsbürgerlich dem bevorrechteten Adel gleichgeachtet zu werden. Die servianische Verfassung mit ihrem Vorwiegen des mittleren Besitzes ist nur zu verstehen als Grundlage und Voraussetzung für die politischen Emanzipationsbestrebungen der Plebs, sie ist der Ausdruck der sozialen und wirtschaftlichen Selbständigkeit der Plebs,[2]) ja vielmehr einer aufsteigenden Richtung ihrer wirtschaftlichen Lage, die nach Abstellung der bisher herrschenden rechtlichen Mißstände verlangt;[3]) denn gerade je größer das Maß

---

[1]) Liv. V, 55.

[2]) Wenn man eine moderne Analogie anwenden darf: unsere jetzige Sozialdemokratie hätte keine solche Bedeutung im politischen Leben erlangt, wenn nicht die wirtschaftliche und soziale Lage des Arbeiterproletariates durch weitgehendste Arbeitergesetzgebung eine ungeahnte Hebung erfahren hätte. (Allgemeines gleiches Stimmrecht!)

[3]) Wenn Max Weber (Hildebrands Jahrb. Jahrg. 1904 S. 469 Anm. 3) im Gegensatz zu Neumann die Lage der Plebs nicht in der Stellung der spartanischen Heloten, sondern der Periöken erblicken will, so ist damit einer unrichtigen Analogie nur eine ebenso unrichtige entgegengestellt. Abgesehen davon, daß die Idee Webers von Neumann nur wenig abweicht, indem auch sie dem Gegensatz zwischen Patriziern und Plebeiern eine wirtschaftliche Auslegung gibt, ist eben auch das Verhalten der Periöken-Plebeier gerade hier im politischen Ständekampf aus den dargelegten Gründen der politischen Soziologie nicht erklärbar.

wirtschaftlichen Besitzes ist, um so mehr macht sich das Bedürfnis nach den Garantien eines geordneten Rechtsstaates geltend. Die wirtschaftliche Gestaltung altrömischen Lebens, wie sie uns in der servianischen Verfassung entgegentritt, gehört nicht an das Ende der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts, sie ist vielmehr die Vorläuferin des eigentlichen Kampfes der Plebs gegen den Adel; ob nun der erste Erfolg in diesem Kampfe, die Schaffung des Tribunates, in das Jahr 471 fällt oder in eine frühere Zeit: Die wirtschaftliche Struktur der servianischen Heeresordnung gehört einer Epoche an, die diesem ersten Erfolge vorausliegt. —

Es liegt wohl im Wesen unserer gesamten Tradition, daß sich Neumann weniger mit dem Erweis der Grundherrschaft als mit ihrer Ablösung beschäftigt; diese nimmt den größten Teil seiner Deduktionen in Anspruch. Die Unterlage dafür liefert ihm die Geschichte der römischen Bodentribus.[1]) Er schließt sich dabei teilweise an die Resultate an, die Eduard Meyer in seiner Untersuchung über die römische Tribus und das Tribunat zu Tage gefördert hat.[2])

Wenn auch nicht ausführlich auf diese neuartige Betrachtungsweise altrömischen Lebens eingegangen werden kann, so ist die Richtigkeit derselben dennoch kurz zu prüfen, weil einerseits Neumann die äußere Form von Meyers These akzeptiert, da sie sich vorzüglich seiner eigenen Hypothese von der Grundherrschaft einfügt, und andererseits Meyer selbst, wohl unter dem Einfluß Neumanns, in seinem Stadtstaat nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Unterwerfung[3]) des flachen Landes unter die Herrschaft der Städter sieht. Abgesehen davon, ob die Beweismittel E. Meyers imstande sind, die darauf gebauten Resultate zu rechtfertigen, muß man zuerst prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Stadtstaat unter den damaligen römischen Verhältnissen gegeben waren.

---

[1]) Kaiserrede S. 13: „die Antwort darauf (auf die Frage nach der Ablösung der Grundherrschaft) gibt zunächst die Geschichte der römischen Tribus“.

[2]) Kaiserrede S. 16.

[3]) Kl. Schriften S. 371: „Neumann hat das (die Schaffung der 16 Landtribus) mit vollem Recht als Bauernbefreiung . . . aufgefaßt“.

Das hängt aber notwendig zusammen mit der Frage nach den agrarischen Siedelungsverhältnissen. Die Annahme stadtstaatlicher Entwicklung im Sinne E. Meyers ist nämlich gleichbedeutend mit der Annahme einer offenen Dorf- oder Gauverfassung, bei welcher das Dorf, wenn es auch in politischer Hinsicht kein Begriff ist, so doch den physischen Wohnsitz der Gaubewohner darstellt. Mommsen selbst hat diese Form der Siedelung für Altrom behauptet. Allein so sicher, wie es E. Meyer voraussetzt, ist sie keineswegs. Kommt doch R. Pöhlmann auf Grund nicht von der Hand zu weisender Argumente zu der Annahme, daß diese Form der Siedelung, wie sie zum größten Teil bei den Germanen in Übung war, für Altlatium infolge besonders gelagerter Verhältnisse nicht in dieser Allgemeinheit zutrifft, daß hier vielmehr die mit Wall und Graben umgebene Stätte sehr oft zugleich Siedelungsgemeinde war.[1]) Dabei wäre natürlich E. Meyers These von vornherein hinfällig. Allein wenn wir für unsere Zeit nicht so weit gehen wollen, den physischen Begriff des Dorfes in der damaligen Siedelungsform überhaupt auszuschalten, so hat doch die urbs Roma, die Stadt Rom, in Wirklichkeit eine bedeutende Rolle gespielt, allerdings in einem anderen Sinne, als E. Meyer meint, der ihr Wesen bestimmt aus dem Gegensatz zum Dorf heraus. Die Römer kannten in älterer Zeit gar nicht die Begriffe Dorf und Stadt in unserem Sinne oder im Sinne des deutschen Mittelalters, d. h. als örtlich getrennte Einheiten mit eigener Verwaltung, mit den verschiedenen Konsequenzen in politischer, ethischer und wirtschaftlicher Beziehung. Aus der Koloniengründung geht das mit Deutlichkeit hervor. Ihr lag der Gedanke zugrunde, daß das Stadtgebiet über den Mauerkreis Roms hinaus erweitert wird, nicht aber, daß lokal oder gar verwaltungstechnisch und politisch von Rom getrennte Gebilde geschaffen werden.

---

[1]) vgl. R. Pöhlmann, Anfänge Roms S. 28ff., bes. S. 30: „In der Tat lehren die Ausgrabungen, daß die auch als altlatinisch vorausgesetzte Sitte, in offenen Dörfern zu wohnen, von den Italikern bereits in sehr alter Zeit überwunden worden ist.“ Ferner S. 40: „So würde sich auch die soziale und politische Entwicklung als eine kontinuierliche darstellen, wenn wir die Existenz geschlossener Siedlungen mit Wall und Graben von Anfang an in Latium voraussetzen“.

Der römische Bauer in Ostia fühlte sich genau so als Bewohner städtischen Gebietes wie sein Volksgenosse auf dem Palatin. Staatsrechtlich gab es nur eine urbs Roma, die alle Römer umfaßte. Das ist auch in der Praxis zum Ausdruck gekommen. Auch die in den Grenzgebieten wohnenden Römer übten ihre Rechte in der Volksversammlung in den Mauern Roms aus, und dort, in dem geschäftlichen Mittelpunkt, empfingen sie auch ihr Recht; denn das, was wir mit dem modernen Namen Rom bezeichnen, war wirklich nur der geschäftliche Mittelpunkt eines viel größeren städtischen Gebietes. Schon die Tatsache, daß die Römer für den Staatsangehörigen nur die Bezeichnung civis, Bürger, haben, beweist, daß alle Römer, auch wenn sie an den äußersten Grenzen des Staatsgebietes wohnten, im politischen Sinne als Städter angesehen wurden. Es gab also wirklich nur eine Stadt und kein flaches Land; das Dorf kann also seinen rechtlichen und politischen Begriff, wie E. Meyer meint, nicht einmal verloren haben, weil es nie einen solchen besaß. Wenn E. Meyer in altrömischen Verhältnissen mit den Begriffen Dorf und Stadt operiert, so ist das eine Übertragung moderner Ideen und Unterscheidungen. — Wenn aber die staatsrechtliche Theorie der Römer — wenn man damals schon von einer solchen sprechen darf — die Grundlage des politischen Daseins, den Boden, wie auch alle Glieder der Nation zu einer so straffen, wir möchten sagen plastischen Einheit zusammengefaßt hat, wenn sie dem Gedanken nach auch die entferntesten Teile mit der gleichen Kraft zum Zentralpunkt hinbezogen hat, so mußte doch, allgemein gesprochen, die Natur dieser Theorie einer Entwicklung entgegenstehen, nach welcher die vom Mittelpunkt entfernteren Teile von diesem politisch oder wirtschaftlich isoliert oder gar in Abhängigkeit gekommen wären.

Allein, es könnte doch die Frage naheliegen, ob nicht die Idee, die dem römischen Staatsgebilde zugrunde lag, auch hier wie so oft schon in der Geschichte durchbrochen wurde von realen Machtfaktoren, besonders von dem Faktor, den E. Meyer das Charakteristikum des Stadtstaates nennt, indem hier nach seiner Ansicht für den größten Teil der Landbevölkerung die physische Unmöglichkeit, die politische Versammlung in der

Stadt zu besuchen, zur schließlichen politischen Zurücksetzung sich umbildet, während die in der Stadt Ansässigen sich allmählich politisch und wirtschaftlich zur herrschenden Klasse aufwerfen. Nun kann aber ohne Zweifel der Grund dieser politischen und wirtschaftlichen Differenzierung, nämlich die physische Unmöglichkeit, die Verbindung mit dem politischen Zentrum zu wahren, seine Wirkung nur in solchen Gemeinwesen entfalten, die eine größere territoriale Ausdehnung aufzuweisen haben. Wie ist aber diese Voraussetzung erfüllt bei dem äußerst geringen Umfang des römischen Staatsgebietes in der damaligen Zeit![1]) Hier kann doch unmöglich ein Prozeß stattgefunden haben wie in der Karolingerzeit, wo infolge des stets wachsenden Frankenreiches für den größten Teil der Gemeinfreien die Möglichkeit verloren ging, am politischen Leben teilzunehmen. Einer solchen Annahme kann man die Ansicht antiker Historiker gegenüberstellen, nach welcher das Gesamtvolk, der populus, an den politischen Vorgängen recht wohl Anteil nahm,[2]) so daß tatsächlich die Verbindung von Stadt und Land niemals aufgegeben war. Und wenn E. Meyer behauptet,[3]) daß das bäuerliche Element damals keine Rolle spielte und auch wirtschaftlich durch den Großgrundbesitz des städtischen Adels überwogen oder gar unfrei wurde, so steht dem seine eigene Annahme entgegen,[4]) nach welcher die servianische Heeresverfassung eine Institution dieser Zeit darstellt, eine Institution, durch deren Inhalt aber das Vorherrschen des bäuerlichen Besitzes gerade im mittleren Umfang unzweifelhaft festgestellt ist.

Überhaupt kommt bei näherer Betrachtung E. Meyers Hypothese vom römischen Stadtstaat nicht die Bedeutung zu, die er ihr beilegt. Wird durch sie doch gar nicht erst die Tatsache berührt, daß es eine politische Differenzierung in Rom gegeben hat

---

[1]) Beloch (Bevölkerung der griechisch-römischen Welt S. 320) berechnet für das Ende der Königszeit 983 qkm!

[2]) Liv. I 22: inde Tullum Hostilium . . . regem populus iussit. Ähnlich Dion. Hal. IV 40: εἰ . . . ὁ δῆμος ἐπεψήφισεν (scil. den vom Senat vorgeschlagenen König). Ferner Dion. Hal. IV 12.

[3]) Kl. Schriften S. 354.

[4]) Kl. Schriften S. 371 Anm. 2.

— eine solche steht ja von vornherein fest —, sondern es soll durch sie nur die Form und Entstehungsweise derselben erklärt werden. Und für E. Meyer scheint es ein anderes Erklärungsmoment nicht zu geben als das, welches durch die Art besonderer Siedelungsverhältnisse bedingt ist, während doch die Bildung eines Adels, der die Rechtsausübung und den Zugang zu den politischen und religiösen Ämtern traditionell für sich allein beansprucht, vielfach zu erklären ist aus Motiven *der persönlichen Auszeichnung im Krieg und Frieden* und daran anschließenden gesteigerten wirtschaftlichen Besitzes; eine Entwicklung, deren Existenz wir schon im Schoße des germanischen Urstammes konstatieren können,[1] ohne daß hier Gründe im Sinne E. Meyers wirksam gewesen wären. Und diese Entwicklung hat auch in Rom stattgehabt.[2]

Von größerer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß E. Meyer seinen Erörterungen die römische Bodentribus zugrunde legt, daß er mit deren Hilfe zu seiner Hypothese kommt und mit ihrer Schaffung das Weiterbestehen des Stadtstaates nicht mehr für möglich hält und somit der Tribus ganz besondere Funktionen zuschreibt.

Nun ist es nicht einzusehen, warum denn die Durchbrechung des Stadtstaates, welche weiter nichts als die Rechtsgleichheit zwischen Adel und Volk herstellt, ihren *wesentlichen Ausdruck* in einer *rein territorialen Einteilung* des römischen Staatsgebietes gefunden haben soll. E. Meyer scheint es auch empfunden zu haben, daß die Farblosigkeit der Tribus in dieser Beziehung für seine Annahme nicht beweisend sei,[3] und hat sich deshalb bemüht, den Tribus auf künstliche Weise einen immanenten Wert beizulegen, welcher für seine Hypothese notwendig ist. Der

---

[1]) vgl. die Stellen in Tac. Germania, in denen von einer nobilitas die Rede ist; besonders Germ. 13: insignis nobilitas aut *magna patrum merita principis dignationem* etiam adulescentulis assignant. Betonung der traditionierenden Wirkung hervorragender Leistungen in einer Familie!

[2]) vgl. S. 23; ferner Dion. Hal. II 8: *τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι᾽ ἀρετὴν ἐπαινουμένους καὶ χρήμασιν ὡς ἐν τοῖς τότε καιροῖς εὐπόρους, οἷς ἤδη παῖδες ἦσαν, διώριζεν ἀπὸ τῶν ἀσήμων καὶ ταπεινῶν καὶ ἀπόρων.* Richtige Analyse des Adels, der beruht auf der *ἀρετή*, an die sich dann auch eine gewisse *εὐπορία* anschließt.

[3]) In der Tradition erscheinen die Tribus nur als das Resultat der Ausdehnung des römischen Staatsgebietes. Vgl. Liv. VI 6; Diodor XIX 10.

größere Teil seiner Untersuchung verfolgt nämlich den Zweck, einen innigen Zusammenhang herzustellen zwischen den sogen. städtischen Tribus und dem Tribunat,[1]) so daß wie durch Emanation aus den Funktionen des letzteren den Tribus ebenfalls die für seine Beweisführung notwendige politische Bedeutung zukommt; denn wenn die Tribus ähnlichen reformatorischen Inhalt besitzen wie das Tribunat, so ist klar, daß die Schöpfung insbesondere der 16 Landtribus mit den alten Verhältnissen nicht mehr vereinbar ist.

Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Annahme erledigt sich nun dadurch, daß in der gesamten Tradition über die innerpolitischen Vorgänge des 5. Jahrhunderts, in welchen der Tribun mit seinen Funktionen vielfach eine Rolle spielt, der Tribus nirgends Erwähnung geschieht. Wenn wirklich ein Wesenszusammenhang zwischen Tribunat und Tribus bestanden hätte, so daß das eine durch das andere wesentlich bedingt worden wäre, wie wäre dann das vollständige Schweigen der Quellen erklärbar? Die Errungenschaften der Plebs im Kampfe gegen den Adel verkörpern sich im Tribunat, aber nicht in den Tribus! Übrigens darf man nur die Konsequenz von E. Meyers eigener Anschauung ziehen, um ihre Unhaltbarkeit einzusehen. Denn wenn wirklich jeder Tribus ein Tribun entspricht, so fragt es sich, warum denn bei Erweiterung der Tribuszahl von vier auf zwanzig durch Schöpfung der Landtribus, durch welche die Landbevölkerung nach E. Meyer gleiche Rechte mit dem Adel erhielt wie schon vorher die nichtadeligen Städter, diese Landtribus nicht auch eigene Tribusvorsteher erhalten haben. Überhaupt wissen unsere Quellen nichts davon, daß zuerst die Städter die angestrebten Reformen erlangt hätten und einige Jahrzehnte später erst die Landbewohner. Eine solche Annahme ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil nach Abzug der Bauernschaft, die numerisch wohl das größte Kontingent der Bevölkerung darstellte, die Zahl der städtischen Nichtadeligen

[1]) Kl. Schriften S. 368: „Die Tribunen sind die Beamten oder Vorsteher der vier städtischen Tribus“. Im übrigen ist es nicht überzeugend, wenn E. Meyer die Vierzahl der Tribunen im Bericht des Diodor für das Ursprüngliche und für die einzig richtige Überlieferung betrachtet. Es ist dies eine bloße Annahme, weil E. Meyer diese Zahl als den vier städtischen Tribus entsprechend braucht.

kaum imstande gewesen wäre, auf sich allein gestellt den Kampf mit dem geschlossenen Adel erfolgreich durchzuführen. Nur bei einer Beteiligung aller Volksgenossen kann man von einem Erfolg der „Massen“ reden, wie E. Meyer es tut.

Ist die Annahme E. Meyers nichts weniger als wahrscheinlich, so kann man nur mit Zweifeln an Neumanns Vermutung herantreten;[1]) er ist ja mit E. Meyer einig in dem Gedanken, daß der Bodentribus eine tiefgreifende Bedeutung für das politische und wirtschaftliche Leben Altroms zukommt, wenn er auch dieselbe im Interesse seiner ganzen Hypothese ausschließlich auf wirtschaftlichem, agrarischem Gebiete sucht. Da nach ihm die Tribus die Ablösung der Grundherrschaft begründen sollen,[2]) behauptet er für sie als Grundlage und Voraussetzung das freie Privateigentum an Grund und Boden,[3]) um so zu beweisen, daß die Schöpfung der Tribus gleichbedeutend sei mit der Unmöglichkeit eines Weiterbestehens grundherrlicher Agrarverfassung.

Diese Argumentation wäre richtig, wenn die Tribus auf dem Boden beruhte nicht in der Weise, daß sie eine territoriale Einteilung wie etwa eine Provinz darstellen, sondern wenn sie die Summe und die bewußte und beabsichtigte Organisation des einzelnen freien Grundbesitzes sind. Nehmen wir an, daß dieser Inhalt der Tribus feststünde, so beginge Neumann immerhin eine nicht unbedeutende Inkonsequenz in seiner eigenen Anschauung. Indem er nämlich E. Meyers Behauptung von der Zusammengehörigkeit von Tribunat und Tribus akzeptiert,[4]) trägt er einen generellen Unterschied in die tribus urbanae und rusticae hinein, den er wohl selbst nicht be-

---

[1]) Wie sehr übrigens in der ganzen Frage das Gefühl der beiden Gelehrten entscheidet, beweist der Umstand, daß E. Meyer die Zugehörigkeit zu den vier primären städtischen Tribus allen Nichtadeligen zugesteht, während Neumann sie nur für alle Grundbesitzer behauptet.

[2]) Kaiserrede S. 13: „Die Antwort darauf (auf die Frage nach der Grundherrschaftsablösung) gibt uns die Geschichte der Tribus“.

[3]) Kaiserrede S. 13: „Die Tribus ... ruhen auf dem Privateigentum an Grund und Boden.“

[4]) Kaiserrede S. 14: „... die Begründung des Volkstribunates, die, wie man neuerdings erkannt hat, mit der Einteilung der Stadt in 4 örtliche Bezirke ... zusammenfällt“.

haupten dürfte. Denn wie läßt es sich mit der von ihm vorgetragenen, streng einheitlichen Bedeutung der Tribus vereinigen, daß die städtische Bevölkerung durch das Tribunat und die damit zusammenhängenden Tribus politische Rechte erhält, während für die leibeigene Bauernschaft dieselben Tribus die wirtschaftliche Befreiung bedeuten soll?

Aber abgesehen von diesem nicht einheitlich durchgeführten Gedanken innerhalb Neumanns eigener Hypothese läßt sich auch die Voraussetzung, daß die Tribus auf privatem Eigentum am Grundbesitz beruht, mit Neumanns Mitteln nicht beweisen.

Wenn er es für nötig hält, seiner These einen psychologischen Stützpunkt zu geben mit dem Hinweis auf die Gegensätzlichkeit der drei alten, romulischen Tribus, die auf dem Prinzip der Personaleinteilung beruht hätten, so besagt das für das Wesen der servianischen Tribus gar nichts; zudem berichtet Varro, daß sich auch diese ältesten Tribus auf den Boden bezogen haben.[1])

Die eigentliche Stütze für seine Annahme findet Neumann in der Erzählung von Appius Claudius,[2]) der die humillimi urbani, die mit den Nichtgrundbesitzern identifiziert werden, in die Tribus aufgenommen haben soll, während dieselben 304 von Fabius auf die vier städtischen beschränkt wurden. Er schließt daraus nach rückwärts, daß vor diesem Zensor Claudius das Grundeigentum die Vorbedingung für die Tribuszugehörigkeit gebildet habe.[3])

Allein die historische Richtigkeit des angezogenen Berichtes ist doch sehr problematisch. Es ist gar nicht zu bezweifeln, daß diese Rollen des Appius Claudius und des Fabius konstruiert sind. Ein Aristokrat, der die Hand bietet zur weitgehenden Demokratisierung des Staatslebens (denn das ist der Sinn der Tradition) und ein emporgekommener humilis, zudem der Günstling des ersteren, der seine kaum erlangte Machtstellung dazu benützt, die Waffen gegen seine ehemaligen Standesgenossen zu kehren und die demokratischen Institutionen seines Gönners illu-

---

[1]) de ling. lat. V 9: ager Romanus primum divisus in partes tres.

[2]) Liv. IX 46: (Appius Claudius) urbanis humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.

[3]) Kaiserrede S. 27: „Vor Appius Claudius ruhte die Tribus ausschließlich auf dem Bodeneigentum“.

sorisch zu machen, das waren Bilder, wie sie sich die geübte Phantasie eines römischen Historiographen, gereizt durch pikante psychologische Gegensätze, ohne Mühe auszumalen vermochte, wenn die Tradition nur den geringsten Anhaltspunkt bot. In Wirklichkeit hat der Aristokrat Claudius sich gewiß nicht zur Proletarisierung des Staates hergegeben. Er lebte in der Tradition als ein Mann, der in einem gewissen Gegensatz zum Senat gestanden hat, und das gab den Anstoß zur Legendenbildung in der Spätrepublik, welche seinen Tendenzen, die, wenn auch gegen den Senat gerichtet, den konservativen Boden wohl nicht verließen, eine extrem demokratische Färbung verlieh, weil man es sich damals nicht anders denken konnte.

Die ganze Frage, ob Appius Claudius die Nichtgrundbesitzer erst in die Tribus aufgenommen habe, erledigt sich noch durch eine andere, realere Erwägung.

Die Maßregel des Claudius ist in dieser Zeit nicht nur deshalb unmöglich, weil, wie Binder richtig bemerkt,[1]) sie die reformierten Komitien voraussetzt, die auf der erst später erreichten Vollzahl der 35 Tribus beruhen, sondern ist undenkbar auch aus rein wirtschaftlichen Gründen. Die Wirtschaftsverfassung des 4. und noch des ganzen 3. Jahrhunderts ist noch derart agrarisch und wird noch derart vom konservativen Bauerntum beherrscht, daß das proletarische Element, die humiles urbani, die Nichtgrundbesitzer nach Neumann, unmöglich eine korrumpierende Wirkung im Staat ausüben konnten. Damit ist auch die Unsinnigkeit der Maßregel des Fabius klar, der diese Wirkung durch Beschränkung der Nichtangesessenen auf die vier städtischen Tribus aufgehoben haben soll. Die Erzählung des Livius ist nichts anderes als eine der beliebten Rückdatierungen ähnlicher historischer Vorgänge unter Zugrundelegung eines verschiedenen Inhaltes. Wir kennen Beschränkungen gewisser Elemente auf vier Tribus: 219 fand eine solche für die Freigelassenen statt.[2]) Und diese Beschränkung setzt voraus, daß die Freigelassenen den Tribus vorher schon angehört haben.

---

[1]) Plebs S. 235 Anm. 129.

[2]) Livius Periocha XX.

Die Tribus sind eben die nach Landschaften orientierte Einteilung der Gesamtbevölkerung.[1] Keine Nachricht haben wir, daß sie jemals die bewußte Organisation von Grundbesitz und nur von Grundbesitzern gewesen sind. Wenn sie einmal einen fast rein agrarischen Charakter besessen haben, so war das nicht innere Wesensbedingung, sondern die Folge der wirtschaftlichen Verfassung, die ehemals eben fast durchgängig auf dem Bodenbesitz beruhte.

Neumanns Gedanke vom Wesen der Tribus ist ebenso problematisch wie der seiner Vorgänger. Auflösung der Grundherrschaft und Bauernbefreiung, Umwandlung des Geschlechtseigentums in Privateigentum wie Mommsen,[2] Durchbrechung des Stadtstaates wie E. Meyer meint (wozu noch die Anschauung Kornemanns kommt[3]): nicht Durchbrechung, sondern Beginn des Stadtstaates): all diese Hypothesen zeigen schon durch ihre teilweise Gegensätzlichkeit, auf wie unsicherer Grundlage sie ruhen müssen. Käme der Tribus eine solche Wirkung im wirtschaftlichen oder politischen Leben Altroms zu, so muß man mit Binder fragen,[4] „ob es wahrscheinlich sei, daß die römische Tradition jede Erinnerung" daran ausgelöscht haben sollte. Und wenn E. Meyer bemerkt,[5] die Tribus sei die folgenschwerste Umwälzung, „die allerdings in der Zeit, als unsere Überlieferung entstand, vollständig vergessen war", so ist dem entgegenzuhalten, daß die Tribus in einer Tradition vorkommt, die in der Zeit sehr weit hinaufzusetzen ist, in einer Tradition, die wir nicht der Kombination der antiken Historiker zu verdanken scheinen.

In der Geschichte Koriolans erwähnt Dionys von Halikarnaß

---

[1]) Es sei noch bemerkt, daß es verfehlt ist, aus der Benennung von 16 Tribus mit Gentilnamen Schlüsse auf politische und wirtschaftliche Veränderungen in Altrom ableiten zu wollen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Bezeichnungen Rudimente aus der Zeit der Niederlassung, die im Gentilverband erfolgte, sind. Die ältesten Ansiedlungen erhielten hierbei Geschlechtsnamen. Denselben Vorgang können wir bei der Besiedlung Englands durch die Angelsachsen konstatieren; ebenso in Bayern (s. Riezler, Ortsnamen).

[2]) R.StR. III, 1 S. 168.

[3]) Hist. Vierteljahrsschr. Jahrg. 1902 S. 87.

[4]) Plebs S. 230.

[5]) Kleine Schriften S. 365

Lebenslauf.

Verfasser vorliegender Arbeit, Georg Keßler, ist geboren am 23. Juni 1888 in Augsburg und besuchte daselbst das hum. Gymnasium. Nach dessen Absolvierung studierte er an den Universitäten in München und Berlin klass. Philologie und Geschichte Im besonderen hörte er Vorlesungen bei den Herren: R. v. Pöhlmann, Grauert, Wolters, Crusius, Rehm, E. Meyer, v. Wilamowitz und Diels.

Zu großem Danke ist der Verfasser Herrn Geheimrat Robert v. Pöhlmann verpflichtet, auf dessen Anregung diese Arbeit entstand.